



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONS- GESETZ UND ZUM ASYLGESETZ (EG ZUM AUSLÄNDERRECHT)

Teilrevision

Bericht zur externen Vernehmlassung

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Bundesrechtliche Vorgaben	5
2.2	Kantonsrechtliche Vorgaben	5
2.2.1	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht.....	5
2.2.2	Kantonales Sozialhilfegesetz	6
2.3	Hängige Vorstösse beim Bund.....	7
2.4	Teilrevision Einführungsgesetz zum Ausländerrecht und Sozialhilfegesetz. 7	
2.5	Projektorganisation	8
3	Grundzüge der Vorlage	8
3.1	Wesentlicher Regelungsbedarf	8
3.2	Umsetzung in den Zentralschweizer Kantonen	9
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	10
4.1	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht.....	10
4.2	Sozialhilfegesetz (SHG).....	10
4.3	Verordnungsbestimmungen (zur Orientierung)	10
4.3.1	Änderungen in der Ausländerverordnung.....	10
5	Auswirkungen der Vorlage.....	11
5.1	Personelle Auswirkungen	11
5.2	Finanzielle Auswirkungen	11
5.2.1	Auswirkungen auf die Jahre 2027 und 2028	11
5.2.2	Auswirkungen auf den Kanton	12
5.2.3	Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden	12
6	Terminplan	13

Titel:	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	EG zum Ausländerrecht	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Lukas Liem	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht_NG 122.2 Externe Vernehmlassung (Teilrevi.docx)			Registratur:	2026.NWGS.D.37

1 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die kantonalen Zuständigkeiten und die Unterstützung von Schutzbedürftigen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren rechtzeitig geregelt werden. Hintergrund ist, dass die ersten Personen ab März 2027 eine solche Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Nach geltendem kantonalem Recht würde die Zuständigkeit für die Sozialhilfe grundsätzlich auf die Wohnsitzgemeinden übergehen und gleichzeitig der Anspruch auf ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe entstehen. Dies hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen und eine Gleichstellung gegenüber anderen Personen mit rückkehrorientiertem Aufenthaltsstatus wäre nicht mehr gewährleistet.

Der Bundesrat hat am 19. August 2026 beschlossen, den Schutzstatus S aufgrund der weiterhin instabilen Lage in der Ukraine nicht vor dem 4. März 2028 aufzuheben. Gemäss Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) erhalten Schutzbedürftige nach fünf Jahren eine an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B. Die ersten Personen erreichen diese Frist ab März 2027.

Das kantonale Recht regelt Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung bislang nicht ausdrücklich. Ohne Gesetzesanpassung würde die Sozialhilfeszuständigkeit nach fünf Jahren vom Kanton auf die jeweilige Wohnsitzgemeinde übergehen. Gleichzeitig hätten die Betroffenen grundsätzlich Anspruch auf die ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe mit einem Grundbedarf von CHF 1'061 pro Monat statt der bisherigen reduzierten Asylsozialhilfe (ASH) von CHF 13.50 pro Tag (CHF 405.00 pro Monat). Dies würde zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden führen und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen mit weiterhin reduziertem Unterstützungsansatz unterschiedlich behandeln.

Mit der vorgesehenen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht, der Ausländerverordnung und des Sozialhilfegesetzes sollen deshalb drei zentrale Ziele erreicht werden: Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung bleiben weiterhin in kantonaler Zuständigkeit, die Sozialhilfekosten der Gemeinden werden gemäss Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) über den bestehenden «Flüchtlingspool» solidarisch und bevölkerungsproportional verteilt und es sollen weiterhin die jetzt geltenden Unterstützungsansätze beibehalten werden.

Aktuell (Stand: 01.09.2026) betrifft die Regelung 85 Personen, die ganz oder teilweise ASH beziehen und im Verlauf des Jahres 2027 die Fünfjahresgrenze erreichen. Mit den geplanten Änderungen können die bisherige Unterkunft, die Betreuung sowie die Integrationsförderung durch das Amt für Asyl und Flüchtlinge weiterhin sichergestellt werden. Die Vorlage führt damit zu keinen zusätzlichen personellen Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen der vorgesehenen Poollösung solidarisch und bevölkerungsproportional auf alle Gemeinden verteilt.

2 Ausgangslage

Der russische Angriff auf die Ukraine vom 24. Februar 2022 führte zu einer grossen Fluchtbewegung innerhalb Europas. Angesichts der zu erwartenden hohen Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine und der besonderen Situation der betroffenen Personen entschied der Bundesrat am 12. März 2022, den in der Schweiz bis dahin noch nie angewendeten Schutzstatus S erstmals zu aktivieren.

Der Schutzstatus S wurde geschaffen, um Menschen, die aufgrund einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere infolge eines Krieges, ihre Heimat verlassen müssen, rasch und möglichst unbürokratisch vorübergehenden Schutz zu gewähren. Die betroffenen Personen müssen kein ordentliches Asylverfahren durchlaufen. Damit konnte einerseits dem

Schutzbedürfnis der aus der Ukraine geflüchteten Menschen Rechnung getragen und andererseits verhindert werden, dass das ordentliche Asylsystem durch die gleichzeitig sehr grosse Zahl an Schutzsuchenden übermässig belastet wird.

Der Schutzstatus S ist als vorübergehender und rückkehrorientierter Schutz ausgestaltet. Er gewährt unter anderem ein Aufenthaltsrecht, Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie – bei entsprechender Bedürftigkeit – zu Unterstützung und medizinischer Versorgung. Gleichzeitig ermöglicht er den Familiennachzug und die Reisefreiheit.

Mit der Aktivierung des Schutzstatus S reagierte der Bundesrat damit auf eine ausserordentliche, durch den Krieg ausgelöste Fluchtsituation. Ziel war es, den betroffenen Menschen schnell Schutz und eine rechtlich klare Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, ohne für jede einzelne Person ein aufwendiges individuelles Asylverfahren durchführen zu müssen.

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Der Bundesrat hat am 19. August 2026 beschlossen, den Schutzstatus S aufgrund der weiterhin instabilen Lage in der Ukraine nicht vor dem 4. März 2028 aufzuheben. Damit wird die Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz vorerst weitergeführt.

Gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG erhalten Schutzbedürftige (Schutzstatus S) nach fünf Jahren ab Entscheid eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B. Der Bund hat den Schutzstatus S im März 2022 erstmals angewendet. Dies bedeutet, dass ab März 2027 die ersten Ukrainerinnen und Ukrainer eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt in kantonaler Zuständigkeit und bedarf keiner Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM). Die an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B vermittelt keine vom Schutzstatus S unabhängige Aufenthaltsberechtigung. Wird der Schutzstatus S aufgehoben, erlischt die damit verbundene Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich ebenfalls.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV2; SR 142.312) richtet sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nach kantonalem Recht. Dabei ist die Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bundesrat hat an der Medienkonferenz vom 19. Juni 2026 in Aussicht gestellt, die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 AsylV2 dahingehend anzupassen, dass die Kantone mehr Spielraum bei der entsprechenden Sozialhilfe erhalten sollen. Sie sollen die Höhe der Sozialhilfe selbst festlegen können. Die entsprechende Vorlage ist derzeit in der Vernehmlassung. Diese dauert bis 15. Oktober 2026. Es ist geplant, dass diese Änderung per 1. März 2027 in Kraft tritt. Da es sich bei der Vorlage um eine Verordnung handelt, unterliegt sie nicht dem fakultativen Referendum. Sollte die Verordnungsänderung nicht in Kraft treten, wäre die vorgesehene Gesetzesanpassung hinfällig.

Diese finanzielle Belastung wird dadurch verstärkt, dass gemäss den vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Entlastungspakets 2027 des Bundes die Abgeltungen des Bundes im Asyl- und Flüchtlingsbereich nach fünf Jahren ab dem Datum des Asylentscheids entfallen sollen. Ab dem 1. Januar 2027 fallen damit die entsprechenden Kosten vollständig bei den Kantonen bzw. Gemeinden an.

2.2 Kantonsrechtliche Vorgaben

2.2.1 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht; NG 122.2) regelt die kantonalen Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben im Bereich des Ausländer- und Asylrechts. Es enthält derzeit keine Regelungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung. Im kantonalen Recht ist aktuell keine Einschränkung der Sozialhilfe bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung vorgesehen,

deshalb hat diese Personengruppe nach geltendem Recht den Anspruch auf die gleiche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), wie einheimische Personen.

Der Wechsel von der bisherigen ASH zum ordentlichen Sozialhilfesystem hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen. Die bisherige Unterstützung im Rahmen der ASH beträgt derzeit CHF 13.50 pro Person und Tag (CHF 405.00 pro Monat bei Monaten mit 30 Tagen). Bei einem Wechsel in das ordentliche Sozialhilfesystem wäre grundsätzlich der reguläre Grundbedarf von CHF 1'061 pro Monat anzuwenden. Zusätzlich hätte diese Personengruppe einen Anspruch, eine Wohnung suchen zu dürfen, die den geltenden Mietzinsrichtlinien entspricht. Dies würde zu einer erheblichen Erhöhung der Unterstützungsleistungen und damit zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden führen.

Eine Überführung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung in das ordentliche Sozialhilfesystem würde zudem zu einer Ungleichstellung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen führen. Auch bei diesen handelt es sich um Personen mit einem grundsätzlich rückkehrorientierten ausländerrechtlichen Status. Für vorläufig aufgenommene Personen bleibt jedoch die reduzierte Unterstützung im Rahmen der ASH (CHF 13.50 pro Tag) bestehen, eine automatische Erhöhung auf den ordentlichen Grundbedarf erfolgt nach fünf Jahren nicht.

2.2.2 Kantonales Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz regelt die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Kanton Nidwalden. Die bisherige Systematik unterscheidet zwischen verschiedenen Personengruppen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie Personen, für welche die ordentliche Sozialhilfe zur Anwendung gelangt. Das heute geltende Sozialhilfegesetz kennt die Personengruppe "Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung" nicht. Die geltende Regelung erfasst Schutzbedürftige nur, solange sie keine Aufenthaltsbewilligung haben.

Nach Art. 28 Abs. 1 SHG ist der Kanton – unter Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung – während zwölf Jahren seit der Einreise für die wirtschaftliche Sozialhilfe gegenüber Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zuständig. Die Gemeinden sind demgegenüber für die Sozialhilfe zuständig, soweit das Gesetz keine kantonale Zuständigkeit vorsieht.

Für die derzeitigen Schutzsuchenden mit Status S bedeutet dies: Solange sie über den Status S und keine Aufenthaltsbewilligung verfügen, fallen sie unter die besondere Zuständigkeitsregelung von Art. 28 SHG. Für diese Personengruppe gilt die eingeschränkte Sozialhilfe gemäss Ausländerverordnung. Sie umfasst grundsätzlich die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Die Unterkunft wird grundsätzlich als Sachleistung durch den Kanton zur Verfügung gestellt.

Mit dem Erreichen von fünf Jahren erhalten Personen mit Schutzstatus S gemäss Bundesrecht eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes gültig ist. Mit diesem Statuswechsel sind sie nach dem heutigen Wortlaut des Sozialhilfegesetzes nicht mehr ausdrücklich von Art. 28 SHG erfasst, weil dort nur von "Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung" gesprochen wird.

Damit besteht nach geltendem kantonalem Recht keine ausdrückliche Regelung, welche die neue Personengruppe der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung der bisherigen kantonalen Zuständigkeit für Personen aus dem Asylbereich zuordnet. Nach der Systematik des geltenden Rechts würde deshalb grundsätzlich die ordentliche Zuständigkeitsregel greifen und damit die Wohnsitzgemeinde für die Sozialhilfe zuständig werden. Das EG zum Ausländerrecht hält fest, dass die Gemeinden die Sozialhilfe an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde gewährleisten, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

2.3 Hängige Vorstösse beim Bund

Auf Bundesebene sind mehrere parlamentarische Vorstösse hängig, welche die automatische Erteilung einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren grundsätzlich infrage stellen. Sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat wird gefordert, Art. 74 Abs. 2 AsylG anzupassen und den automatischen Statuswechsel aufzuheben oder stärker von individuellen Voraussetzungen abhängig zu machen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung dieser Vorstösse. Hinsichtlich der Sozialhilfe verfolgt der Bundesrat demgegenüber eine Anpassung der Asylverordnung 2. Danach sollen die Kantone ab 1. März 2027 den Unterstützungsstandard für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung selbst festlegen können. Damit soll insbesondere auch eine Weiterführung reduzierter ASH nach kantonalem Recht möglich werden.

2.4 Teilrevision Einführungsgesetz zum Ausländerrecht und Sozialhilfegesetz

Vor diesem Hintergrund besteht Regelungsbedarf im kantonalen EG zum Ausländerrecht und im Sozialhilfegesetz.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht und der dazugehörigen Verordnung sowie des Sozialhilfegesetzes sollen insbesondere

- a) die kantonale Zuständigkeit für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung geregelt,
- b) die bewährte Poollösung gemäss Art. 50 Abs. 3 SHG für die Kostentragung der Gemeinden um Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erweitert werden und
- c) die im Bundesrecht neu geschaffenen kantonalen Handlungsspielräume bei der Festlegung der ASH genutzt werden.

Dabei sind insbesondere die Gleichstellung mit anderen Personen mit rückkehrorientiertem Aufenthaltsstatus, die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden sowie die Entwicklungen auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Die Poollösung bezeichnet die solidarische Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge durch die Nidwaldner Gemeinden. Während die Zuständigkeit für die Betreuung, Integration und die wirtschaftliche Sozialhilfe während zwölf Jahren seit der Einreise beim Kanton verbleibt, werden die entsprechenden Sozialhilfekosten ab dem sechsten Jahr seit der Einreise von den Gemeinden finanziert. Die Gemeindebeiträge werden unabhängig von der individuellen Verteilung der Flüchtlinge auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl festgelegt.

Die vorliegende Teilrevision steht in engem zeitlichem Zusammenhang mit den laufenden Anpassungen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat am 19. August 2026 beschlossen, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2028 aufzuheben. Gleichzeitig ist vorgesehen, den Kantonen ab 1. März 2027 einen grösseren Handlungsspielraum bei der Festlegung der Unterstützung für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einzuräumen. Damit die kantonalen Regelungen rechtzeitig auf die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen abgestimmt werden können, muss das Gesetzgebungsverfahren im Kanton Nidwalden bereits im Herbst 2026 durchgeführt werden.

Die Gemeinden und die politischen Parteien wurden deshalb mit Schreiben vom 10. September 2026 bereits über das Gesetzgebungsvorhaben und den zeitlichen Rahmen vorinformiert. Die kurze Vernehmlassungsfrist ist somit insbesondere durch die zeitlichen Vorgaben auf Bundesebene und den angestrebten Inkraftsetzungstermin per 1. März 2027 bedingt.

2.5 Projektorganisation

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 493 vom 1. September 2026 die Gesundheits- und Sozialdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs und genehmigte die Projektorganisation.

Für die Umsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens ist die Einsetzung der folgenden Gremien notwendig und geeignet:

Steuergruppe	RR Peter Truttmann, Gesundheits- und Sozialdirektor (Vorsitz) LR Judith Odermatt-Fallegger Marco Hofmann, Direktionssekretär Finanzdirektion Karen Dörr, Direktionssekretärin GSD (Projektleitung, beratend) Fabienne Weger, Rechtsdienst (Gesetzesredaktion, beratend)
Projektgruppe	Karen Dörr, Direktionssekretärin GSD (Projektleiterin) Kilian Zwyssig, Gemeindeschreiber Gemeinde Buochs Siona Di Paolo, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Finanzdirektion Lukas Liem, Abteilungsleiter Integration, Amt für Asyl und Flüchtlinge Fabienne Weger, Rechtsdienst

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Wesentlicher Regelungsbedarf

Mit dem geplanten Gesetzgebungsprojekt sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die sozialhilferechtliche Zuständigkeit und Unterstützung von Schutzbedürftigen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf von fünf Jahren klar und sachgerecht zu regeln. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen des EG zum Ausländerrecht entsprechend ergänzt werden.

- a) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sollen weiterhin in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zu diesem Zweck sollen sie ausdrücklich in Art. 28 SHG aufgenommen werden. Damit wird verhindert, dass mit dem Erreichen der Fünfjahresfrist automatisch die Wohnsitzgemeinde für die Unterstützungskosten zuständig wird.
- b) Die Gemeinden sollen die Unterstützungskosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nicht entsprechend dem Wohnsitz der betroffenen Person tragen. Stattdessen soll die bewährte Poollösung gemäss Art. 50 Abs. 3 SHG, welche bereits für anerkannte Flüchtlinge gilt, durch Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erweitert werden. Bei dieser Lösung werden die Unterstützungskosten nicht derjenigen Gemeinde belastet, in der die betroffene Person wohnt, sondern zunächst in einem gemeinsamen kantonalen Pool zusammengeführt. Die Kosten werden solidarisch auf sämtliche Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt dabei bevölkerungsproportional, sodass jede Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl zur Finanzierung beiträgt.
- c) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sollen weiterhin die bis anhin gezahlten Unterstützungsbeiträge erhalten. Der bisherige Unterstützungsansatz von CHF 13.50 pro Person und Tag soll auch nach Erteilung der an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B zur Anwendung gelangen. Damit wird der besonderen aufenthaltsrechtlichen Situation dieser Personengruppe Rechnung getragen und die Gleichstellung mit vorläufig aufgenommenen Personen, die länger als fünf Jahre in der Schweiz leben, sichergestellt.

Mit der vorgesehenen Regelung sollen die Zuständigkeiten klar und einheitlich geregelt und die finanziellen Lasten zwischen Kanton und Gemeinden ausgewogen verteilt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Wechsel des Aufenthaltsstatus nach fünf Jahren zu einer unverhältnismässigen zusätzlichen Belastung der Gemeinden durch Sozialhilfekosten

führt. Der Unterstützungsansatz von CHF 13.50 pro Tag entspricht dem bereits heute geltenden kantonalen Unterstützungsniveau für Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen. Damit wird eine kontinuierliche und gleichbehandelnde Unterstützung für vergleichbare, grundsätzlich rückkehrorientierte Aufenthaltsstatus sichergestellt.

3.2 Umsetzung in den Zentralschweizer Kantonen

Die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (ZSODK) hat sich am 18. Mai 2026 mit den sozialhilferechtlichen und finanziellen Folgen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren befasst. Sie wies insbesondere darauf hin, dass nach geltendem Recht in verschiedenen Kantonen eine erhebliche Erhöhung der Unterstützungsleistungen droht, während gleichzeitig die finanzielle Beteiligung des Bundes nach fünf Jahren entfällt.

Die ZSODK forderte deshalb den Bundesrat auf, die Asylverordnung 2 dahingehend anzupassen, dass die Kantone die Höhe der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung selbst festlegen können. Damit soll den unterschiedlichen kantonalen Sozialhilfesystemen Rechnung getragen und verhindert werden, dass der Wegfall der Bundesfinanzierung gleichzeitig zwingend zu höheren kantonalen bzw. kommunalen Unterstützungsleistungen führt.

Der Bundesrat hat dieses Anliegen aufgenommen und im August 2026 eine entsprechende Änderung der Asylverordnung 2 in die Vernehmlassung gegeben. Damit sollen die Kantone ab 1. März 2027 den Unterstützungsansatz für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich selber festlegen können.

Die Zentralschweizer Kantone verfolgen nach heutigem Kenntnisstand (Stand: 7. September 2026) mehrheitlich die Stossrichtung, den Wechsel in die ordentliche Sozialhilfe nach Erreichen der Fünfjahresfrist zu vermeiden.

Kanton Zug: Der Regierungsrat beabsichtigt, den durch die Änderung des Bundesrechts entstehenden Handlungsspielraum zu nutzen und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin nach den tieferen Ansätzen der ASH zu unterstützen. Die erforderlichen Anpassungen sollen auf Verordnungs- bzw. Richtlinienenebene vorgenommen werden.

Kanton Schwyz: Der Regierungsrat hat Ende August 2026 bestätigt, dass auch Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin nach den Ansätzen der ASH und nicht nach den Ansätzen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt werden sollen. Eine entsprechende Teilrevision der kantonalen Migrationsverordnung wurde bereits vorbereitet; das Inkrafttreten ist auf Anfang 2027 vorgesehen.

Kanton Obwalden: Der Regierungsrat will die Sozialhilfe für Schutzbedürftige aus der Ukraine mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin nach den Ansätzen des Asylbereichs ausrichten. Damit sollen die bisherigen Unterstützungsleistungen beibehalten und gleichzeitig die finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden begrenzt werden. Der Regierungsrat hat die entsprechende Anpassung der kantonalen Bestimmungen in das Vernehmlassungsverfahren geschickt, welches bis am 30. Oktober 2026 dauert.

Kantone Luzern und Uri: Auch diese Kantone haben die gemeinsame Forderung der ZSODK nach einem kantonalen Handlungsspielraum unterstützt. Soweit öffentlich bekannt, liegen derzeit noch keine abschliessend publizierten Entscheide zur konkreten Höhe der Unterstützung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung ab 2027 vor. In beiden Kantonen bestehen jedoch bereits gegenüber der ordentlichen Sozialhilfe reduzierte Unterstützungsansätze für Personen des Asylbereichs.

Insgesamt zeigt sich damit in der Zentralschweiz eine klare politische Stossrichtung: Die Erteilung einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren soll

nicht automatisch zu einem Wechsel in die ordentliche Sozialhilfe führen. Die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Unterstützung bleibt aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Systeme den einzelnen Kantonen überlassen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Gesetzestext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Damit wird der Kanton auch für diese Personengruppe zuständig für die Information über das Leben und ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.

Art. 6 Abs. 1

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Gesetzestext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Damit wird der Kanton auch für diese Personengruppe zuständig, Programme und Projekte zur Förderung der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Gesetzestext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Mit dieser Ergänzung wird die Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat auch für diese Personengruppe besondere Vorschriften über Art und Umfang der Sozialhilfe erlassen kann, die von den allgemeinen Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung abweichen.

4.2 Sozialhilfegesetz (SHG)

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4

Dieser Artikel wird um die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung ergänzt.

Mit der vorgesehenen Regelung wird für die Unterstützung dieser Personengruppe der Kanton zuständig. Für die Finanzierung der damit verbundenen Sozialhilfekosten kommt die bereits heute geltende Regelung von Art. 50 Abs. 3 SHG zur Anwendung. Diese Bestimmung verweist auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 SHG, wonach die entsprechenden Sozialhilfekosten dem sogenannten «Flüchtlingspool» zugeordnet werden. Damit werden die anfallenden Kosten nicht den einzelnen Gemeinden belastet, sondern über den bestehenden Flüchtlingspool gemeinsam getragen. Die vorgesehene Regelung fügt sich somit in die bereits bestehende Zuständigkeits- und Finanzierungsordnung des Sozialhilfegesetzes ein.

4.3 Verordnungsbestimmungen (zur Orientierung)

Die Revision des EG zum Ausländerrecht zieht Anpassungen in der Ausländerverordnung nach sich.

4.3.1 Änderungen in der Ausländerverordnung

Die geplanten Änderungen in der Ausländerverordnung sind die Folgenden:

§ 5 Abs. 2 Ziffer 7

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Verordnungstext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Damit ist das Amt für Asyl und Flüchtlinge nicht nur für die Entscheide betreffend wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber dieser Personengruppe zuständig, sondern es gelten auch für sie weiterhin die bestehenden Integrationsprogramme.

§ 8 Abs. 1

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Verordnungstext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Damit gilt die eingeschränkte Sozialhilfe auch für diese Personengruppe.

§ A1-1 Abs. 1

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "mit oder" im bestehenden Verordnungstext wird die Personengruppe der "Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung" ausdrücklich in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen.

Damit gelten die darin erwähnten Taggeldansätze auch für diese Personengruppe.

5 Auswirkungen der Vorlage**5.1 Personelle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton, da sich gegenüber der heutigen Situation keine Änderung der Zuständigkeiten und Aufgaben ergibt. Die bestehenden Aufgaben können weiterhin im Amt für Asyl und Flüchtlinge mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfüllt werden.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Für die Personengruppe der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung sind die Sozialhilfekosten grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen. Sie werden jedoch über den bestehenden Flüchtlingspool solidarisch und bevölkerungsproportional verteilt.

5.2 Finanzielle Auswirkungen**5.2.1 Auswirkungen auf die Jahre 2027 und 2028**

Die heute bewährte Poollösung soll auf die Gruppe der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung ausgeweitet werden. Damit können die für diese Personengruppe anfallenden Sozialhilfekosten solidarisch auf die Gemeinden entsprechend umgelegt werden. Gleichzeitig soll eine transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung anfallenden Sozialhilfekosten in der Erfolgsrechnung des Kantons separat auszuweisen. Dadurch wird nachvollziehbar, in welchem Umfang Kosten für diese Personengruppe entstehen und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus für den Kanton und die Gemeinden ergeben.

Derzeit leben im Kanton Nidwalden 332 Personen mit Schutzstatus S (Stand: 1. September 2026). Davon werden voraussichtlich 218 Personen im Verlauf des Jahres 2027 aufgrund des Erreichens der entsprechenden Aufenthaltsdauer eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Von diesen 218 Personen beziehen derzeit 85 Personen teilweise oder vollständig ASH. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Kostentragung vom Kanton zu den Gemeinden entstehen diesen im Jahr 2027 voraussichtlich zusätzliche Sozialhilfekosten von insgesamt rund

CHF 540'000.00. Diese Kosten sollen im Rahmen der vorgesehenen Poollösung solidarisch und bevölkerungsproportional auf die Gemeinden verteilt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die finanzielle Belastung nicht allein bei einzelnen Gemeinden anfällt, sondern entsprechend der Bevölkerungszahl auf sämtliche Gemeinden verteilt wird.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Taggeld pro Monat: CHF 405.00
- Durchschnittliche Wohnkosten: CHF 300.00
- Durchschnittliche situative Leistungen
(z.B. Krankenversicherung minus IPV,
Franchise/Selbstbehalt oder ÖV-Tickets): CHF 200.00
- Total ASH pro Monat pro Person: CHF 905.00

Von den insgesamt 85 Schutzbedürftigen mit Anspruch auf ASH, die im Verlauf des Jahres 2027 aufgrund des Erreichens der massgebenden Aufenthaltsdauer eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, werden diese im Jahr 2027 aufgrund des jeweiligen Datums des Asylentscheids durchschnittlich während sieben Monaten über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Gesamtrechnung für das Jahr 2027:

CHF 905.00 ASH x 7 Monate x 85 Personen = rund CHF 540'000.00

Gesamtrechnung für das Jahr 2028:

CHF 905.00 ASH x 12 Monate x 85 Personen = rund CHF 923'000.00

Für das Jahr 2028 werden nicht nur 7 Monate, sondern 12 Monate berücksichtigt. Weiter ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung bis 2028 durch eine zunehmende Erwerbsintegration von der wirtschaftlichen Sozialhilfe lösen können. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass einzelne Personen weiterhin auf ergänzende oder vollständige Sozialhilfe angewiesen sein werden. Ausserdem werden im Jahr 2028 neue Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung hinzukommen, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Schweiz eingereist sind.

5.2.2 Auswirkungen auf den Kanton

Der Personalaufwand für die Sozialberatung, Integrationsförderung, Betreuung in den Unterkünften und für den Unterhalt wird weiterhin durch den Kanton getragen und nicht den Gemeinden weiterverrechnet.

5.2.3 Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden

Die ausgewiesenen Kennzahlen beruhen auf Annahmen und sind mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Sie können insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Fortschritte bei der Integration der betroffenen Personen, beispielsweise durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder andere Integrationsmassnahmen, erheblichen Schwankungen unterliegen. Die dargestellten Werte bilden den aktuellen Entwicklungs- und Kenntnisstand per 1. September 2026 ab und sind daher als Momentaufnahme zu verstehen. Die tatsächliche Entwicklung kann von den getroffenen Annahmen abweichen.

Gemeinden	Einwohnende 31.12.2025	Beitrag 2027	Beitrag 2028
Beckenried	3'760	44'697.85	76'400.20
Buochs	5'559	66'083.85	112'954.50
Dallenwil	1'858	22'087.40	37'753.10
Emmetten	1'685	20'030.85	34'237.85

Gemeinden	Einwohnende 31.12.2025	Beitrag 2027	Beitrag 2028
Ennetbürgen	5'356	63'670.65	108'829.65
Ennetmoos	2'291	27'234.80	46'551.30
Hergiswil	6'347	75'451.45	128'966.00
Oberdorf	3'074	36'542.85	62'461.30
Stans	8'419	100'082.75	171'067.40
Stansstad	4'917	58'451.95	99'909.55
Wolfenschiessen	2'159	25'665.60	43'869.15
Total	45'425	540'000.00	923'000.00

6 Terminplan

Der weitere Terminplan ist wie folgt vorgesehen:

Externe Vernehmlassung	24. September bis 16. Oktober 2026
Verabschiedung durch den Regierungsrat zuhanden des Landrates	3. November 2026
Vorberatende Kommission FGS	18. November 2026
1. Lesung im Landrat	16. Dezember 2026
2. Lesung im Landrat	Verzicht
Referendumsfrist	Januar / Februar 2027
Inkrafttreten	1. März 2027

Landammann und Regierungsrat

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

Anhang 1: Finanzierung durch Bund

Der Bund leistet den Kantonen mit Globalpauschalen Beiträge an die Sozialhilfekosten, die mit der Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen, Staatenlosen sowie von Schutzsuchenden mit Status S in Zusammenhang stehen. Die Abgeltungsdauer für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt fünf Jahre, jene für vorläufig Aufgenommene (inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen) sieben Jahre. Für Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung richtet der Bund den Kantonen während der ersten fünf Jahre eine volle Globalpauschale und für Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung während weiterer maximal fünf Jahren eine halbe Globalpauschale aus. Die Globalpauschalen werden den Kantonen unter Berücksichtigung der gesamtschweizerischen Erwerbstätigenquote der jeweiligen Personengruppen entrichtet.

Personengruppe	Bisherige Finanzierung Bund	Finanzierung nach Entlastungspaket 2027 Bund
Asylsuchende	Während Asylverfahren 1'500 Franken pro Monat und Person	Während Asylverfahren 1'500 Franken pro Monat und Person
Vorläufig aufgenommene Personen	7 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person	5 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person
Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose	5 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person	5 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person
Schutzbedürftige ohne Auf- enthaltsbewilligung	5 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person	5 Jahre 1'500 Franken pro Monat und Person
Schutzbedürftige mit Auf- enthaltsbewilligung	Weitere 5 Jahre 750 Franken pro Monat und Person	entfällt